

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetz über die Militärarbeitsstrafe und die
Dienstordnung der Strafkompagnien**

Roggenbach, Franz Xaver August von

[S.l.], 1850

X. Entlassung aus der Strafkompagnie

urn:nbn:de:bsz:31-14366

erkrankter Sträflinge geschieht im Garnisonsspital in abgesonderten, gegen das Entweichen hinreichend gesicherten Räumen.

§. 56.

Wird der Sträfling von einer unheilbaren oder während der Dauer seiner Strafzeit voraussichtlich nicht zu heilenden Krankheit befallen, oder wird er durch seine Krankheit zum fernern Militärdienst oder zur Verrichtung von Militärstrafarbeiten untauglich, so ist hiervon dem Kriegsministerium zum Zwecke der Entlassung des Sträflings aus der Strafkompagnie und etwaiger Anordnung einer Strafverwandlung Anzeige zu machen.

X. Entlassung aus der Strafkompagnie.

§. 57.

Der Sträfling, welcher seine Strafe abgebüßt hat oder begnadigt worden ist, wird unter Zustellung eines von dem Kompagnie-Kommandanten ausgestellten Entlassungsscheines und einer Marschrouten entlassen.

Er wird nicht weiter als Arrestant behandelt und erhält die üblichen Stapengelder.

§. 58.

Zuvor wird mit dem Entlassenen abgerechnet und ihm sein Guthaben, sowie die sonstige, ihm bei seinem Eintritt abgenommene Habe gegen Quittung zurückgestellt.

§. 59.

Der Kompagnie-Kommandant macht von jeder Entlassung sofort der Festungskommandantschaft und dem Kommando des Truppentheils, zu welchem der Entlassene gehört, Anzeige.

Dem Letztern wird zugleich Mittheilung über das Betragen des Entlassenen und die von ihm erlittenen Strafen gemacht.

XI. Schlußbestimmung.

§. 60.

Die oberste Leitung und Aufsicht über die Strafkompagnie steht dem Kriegsministerium zu, welches zeitweise Visitationen derselben anordnen wird, und an welches der Dienstweg von dem Kompagnie-Kommandanten unmittelbar geht.

